



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 2. November 2022

GR Nr. 2019/381

Motion von Brigitte Fürer, Gabriele Kisker und 1 Mitunterzeichnenden betreffend Erlass für den Schutz des bestehenden Baumbestands sowie zur Förderung von Neupflanzungen grosskroniger Bäume und von ökologisch wertvollen Strukturen, Antrag auf Fristerstreckung

Am 11. September 2019 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Brigitte Fürer, Gabriele Kisker (beide Grüne) und 1 Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2019/381, ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, einen Entwurf für einen Erlass vorzulegen, der den Schutz bestehender Einzelbäume, Baumreihen und Alleen gewährleistet, die Neupflanzungen grosskroniger Bäume fördert sowie weitere ökologisch wertvolle Strukturen auf öffentlichen und privaten Flächen bereitstellt. Das Ziel ist, einen alterungsfähigen Baumbestand und Grünstrukturen zu erhalten und weiterzuentwickeln, welche die Biodiversität fördern und garantieren.

Begründung

Die Stadt Zürich verfügt über keine adäquaten Strategie, wie ein alterungsfähiger Baumbestand durch Schutz und Förderung auch künftigen Generationen erhalten werden kann. Dieses Anliegen wurde von den Grünen schon mehrmals in Vorstössen gefordert. z. B. in der Motion 2009/533 (U. Nagel/Daniel Leupi). Dass die Durchgrünung der Städte insbesondere bei den Hitzesommern nebst der Frischluftzufuhr für die Lebensqualität essentiell ist, ist mehrfach belegt. Dass alte Bäume von grossem ökologischem Wert sind ebenfalls. In der Stadt Zürich werden Innenentwicklung (Verdichtung) und Anliegen nach Frei- und Grünstrukturen jedoch immer noch als Zielkonflikte betrachtet. So z. B. in der Klimaanalyse Stadt Zürich (KLAZ) Kap. 3.2.2. Dass insbesondere Freiraum- und Grünstrukturen, im Speziellen Einzelbäume, Baumreihen und Alleen, zusätzlich viel zur Identität in einem Quartier beitragen, ist ebenfalls unbestritten. Weder für die öffentlichen noch für die privaten Flächen existiert in der Stadt Zürich, ausser wenigen Gebieten am Zürichberg, ein Baumschutz. Das Fällen eines Baumes braucht in der Stadt Zürich zudem keine Bewilligung, ausgenommen in den wenigen Baumschutzgebieten am Zürichberg. Selbst in den «Schutzzonen» wie Kern- und Quartiererhaltungszonen sind die Bäume nicht geschützt. Obwohl die damalige Stadterweiterung zusammen mit den Freiraum- und Grünstrukturen geplant und die Freiräume inklusive Baumreihen und Alleen dann auch gepflanzt wurden. Davon profitieren die folgenden Generationen.

Es ist aufzuzeigen:

Wie der Baumschutz umgesetzt werden kann. Schutzverordnung, Ergänzungsplan, Unterbauungsziffer u. ä..

Wie die Instrumente der Sondernutzungsplanung zum Erhalt und der Förderung von Bäumen und Grünstrukturen genutzt werden können und der Artikel 2 octies der Gemeindeordnung umgesetzt werden kann.

Wie bei Baustellen der Schutz bestehender Bäume, inkl. Wurzelbereich und Grünstrukturen gewährleistet werden kann, z. B. durch das Definieren von Mindestanforderungen und Kontrolle der Umsetzung vor Ort. Bei Strassenbäumen durchgängige, unversiegelte Baumscheiben geschaffen werden können, die ohne Streusalz bewirtschaftet werden. Wie zusätzliche ökologische Flächen geschaffen werden können, z. B. extensive Begrünung aller städtischen Gebäude, inkl. Kleingebäude wie Warthäuschen etc.. Wie private Grundeigentümerschaft unterstützt werden können beim Erhalt von Bäumen und Grünstrukturen, z. B. Schaffen eines Fonds o. ä..

Da die Zeit drängt sind kurzfristige Massnahmen vorzusehen, die sofort umgesetzt werden können. Auf Stufe Planung, Projektierung, Baubewilligung und Unterhalt soll der Ermessensspielraum zu Gunsten dieser Anliegen genutzt werden (u. a. Erhalt Quartier- und Ortsbild-prägender Bäume).



2/5

1. Zweck der Vorlage

Eine Motion verpflichtet den Stadtrat, dem Gemeinderat innert zwei Jahren nach der Überweisung den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Gestützt auf Art. 130 Abs. 2 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) ersucht der Stadtrat den Gemeinderat, die am 10. Februar 2023 ablaufende Bearbeitungsfrist von zwei Jahren um zwölf Monate bis zum 10. Februar 2024 zu erstrecken.

2. Ausgangslage

Bäume leisten einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität und zur Identität der Stadt. Sie speichern und verdunsten Wasser, produzieren Sauerstoff, spenden Schatten, kühlen und reinigen die Luft und sind wichtig für die Biodiversität. Ökologisch wertvolle Grünstrukturen tragen ebenfalls massgeblich zur Biodiversität bei. Um Bäume und Grünstrukturen im privaten und öffentlichen Raum besser erhalten und fördern zu können, sind Anpassungen an den nutzungsplanerischen Grundlagen der Stadt Zürich nötig. Dabei hat sich die Stadt an die im kantonalen Bau- und Planungsgesetz (PBG, LS 700.1) eingeräumten Regelungskompetenzen zu halten.

3. PBG-Revision Klimaangepasste Siedlungsentwicklung

Unter dem Grundsatz «Mehr Grün und Blau statt Grau» wird das kantonale PBG zurzeit revidiert. Mit dieser Revision sollen die raumplanerischen Voraussetzung für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung geschaffen werden. Hinsichtlich der Motion sind insbesondere folgende Revisionsinhalte relevant:

- Stärkung des Baumschutzes und der Baumpflanzpflicht
- Schaffung von Möglichkeiten zur Sicherung einer qualitativen Umgebungsbegrünung und zur Beschränkung der Versiegelung des Gebäudeumschwungs
- Möglichkeit zur Beschränkung der Unterbauung
- Reduktion der Pflanzabstände

Dazu müssen neben dem PBG auch das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) und mehrere ausführende Verordnungen angepasst werden. Ziel des Revisionspakets ist es, die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Nutzungsplanung der Gemeinden zu schaffen. Gestützt auf diese neuen Bestimmungen wird es möglich sein, einen grossen Teil der Motion in der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO, AS 700.100) allgemeinverbindlich umzusetzen. Die Vernehmlassung der Vorlage fand vom 17. Mai bis 31. August 2021 statt. Am 14. September 2022 wurde die Vorlage vom Regierungsrat an den Kantonsrat überwiesen (RRB Nr. 1222/2022). Nun steht die Beratung im Kantonsrat an.

4. Überprüfung und Anpassung der BZO

Mit dem kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen (KRP SLÖBA) sowie den beiden Fachplanungen Hitzeminderung und Stadtbäume werden



umfangreiche Ziele und Massnahmen zu Lokalklima und zur Grün- und Freiraumentwicklung definiert. Damit diese behördenverbindlichen Instrumente auf Stufe Nutzungsplanung verankert werden können, muss die BZO überprüft und angepasst werden. Rechtliche Voraussetzung für viele Inhalte der vorgesehenen Anpassung der BZO bildet die oben erwähnte Revision des PBG.

5. Fachplanung Stadtbäume

Mit der behördenverbindlichen «Fachplanung Stadtbäume» und der «Umsetzungsagenda 2021–2029» (Stadtratsbeschluss Nr. 1/2022) wurde eine Grundlage geschaffen, mit der die Anzahl der Bäume und somit die Kronenfläche und das Kronenvolumen in der Stadt deutlich erhöht werden soll. Die Fachplanung stellt den Dienstabteilungen der Stadtverwaltung, den privaten Bauherrschaften, den Grundeigentümerschaften sowie den Planenden anwendbare und messbare Richtwerte der Kronenfläche sowie Handlungsfelder mit Empfehlungen zur Erreichung dieser Richtwerte zur Verfügung. Die Dienstabteilungen stellen die Umsetzung der Aufträge im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Abläufe sicher.

6. Umsetzung der Forderungen:

Zur Umsetzung der Motion 2019/381 werden mehrere Stossrichtungen verfolgt (siehe Abbildung):



a) Schutz bestehender Bäume:

Das rechtskräftige PBG gibt den Gemeinden die Möglichkeit, die «Erhaltung von näher bezeichneten Baumbeständen und deren Ersatz» in ihren kommunalen Erlassen vorzuschreiben (§ 76 PBG). Unter dem aktuellen Recht ist somit kein flächendeckender Baumschutz möglich. Die angepasste Regelung in der laufenden PBG-Revision wird es den Gemeinden erlauben, einen «zonen- oder gebietsweisen» Baumschutz einzuführen (vgl. § 76 Vorentwurf (VE)-PBG).

Abgestützt auf den Entwurf des revidierten PBG erarbeitet die Stadt bereits eine Teilrevision der BZO mit dem Ziel, den Baumschutz massgeblich auszuweiten und eine möglichst umfassende Abdeckung des Stadtgebiets zu erreichen. Mit diesem Vorgehen soll eine rasche Umsetzung nach Inkrafttreten des neuen PBGs ermöglicht werden.



b) Förderung der Neupflanzung von Bäumen:

«Angemessene» Baumpflanzungen können bereits auf der Grundlage des aktuellen PBG angeordnet werden. Neu soll auch das Fällen von Bäumen, die gestützt auf die Baumpflanzpflicht gepflanzt wurden, der Bewilligungspflicht unterstellt werden können, um so deren dauerhaften Erhalt zu sichern (vgl. § 309 lit. n VE-PBG). Die geplante Reduktion der Pflanzabstände und Einschränkung der Unterbauung ermöglichen zudem neue Baumpflanzungen und damit die wirksame Umsetzung einer Baumpflanzpflicht. Für die Einführung der Baumpflanzpflicht ist eine Anpassung der BZO notwendig.

Für die Pflanzung und den Erhalt von Bäumen bei privaten Grundeigentümerschaften sind finanzielle Mittel vorgesehen. Der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative Stadtgrün soll einen Rahmenkredit von 83 Millionen Franken beinhalten (GR Nr. 2022/303). In einem der damit zu finanzierenden Programme sollen für private Grundeigentümerschaften Möglichkeiten geschaffen werden, finanzielle Unterstützung bei Gebäudebegrünungen und für mehr ökologisches Grün bei Neubauten, Entsiegelungen sowie bei Pflanzungen von Bäumen und den damit verbundenen Aufwendungen zu beantragen. Insbesondere soll auch der Erhalt der bestehenden Stadtbäume gefördert werden.

c) Bereitstellung ökologischer Strukturen:

Der KRP SLÖBA setzt im Kapitel Stadtnatur das Ziel, im Siedlungsgebiet 15 Prozent ökologisch wertvolle Flächen zu schaffen und im Offenland den Wert von 15 Prozent zu erhalten. Dazu soll ein Netzwerk von ökologisch wertvollen Lebensräumen erhalten, aufgewertet und ergänzt werden. Als Grundlage dafür wird zurzeit die behördenverbindliche Fachplanung Stadtnatur erarbeitet. Diese enthält unter anderem ein Zielbild mit der Herleitung der Zielwerte und einer Priorisierung. Ein Leitfaden soll die praxisorientierte Umsetzung mit Anwendungsbeispielen und Arbeitshilfen aufzeigen.

Die Ziele des KRP SLÖBA und die darauf basierenden Inhalte der Fachplanung Stadtnatur fliessen ihrerseits in die BZO-Teilrevision ein. Zur Diskussion stehen neue Vorschriften zu ökologisch wertvollen Flächen (Qualität und Quantität), die Grünflächenziffer, eine Unterbauungsziffer und Vorgaben zur Entsiegelung von Abstell- und Erschliessungsflächen.

Das revidierte PBG wird den Gemeinden auch betreffend diesen Themen neue Möglichkeiten zur Verfügung stellen. Die Vorschrift zur Begrünung des privaten Gebäudeumschwungs (§ 238a Abs. 2 VE-PBG) wird gestärkt, so dass eine qualitativ wertvolle Begrünung auch im Sinne des ökologischen Ausgleichs künftig verbindlich eingefordert werden kann.

Die weiteren Forderungen der Motion können folgendermassen umgesetzt werden:

Bei Baustellen auf öffentlichem Grund haben alle Dienstabteilungen, die in der Fachplanung Stadtbäume definierten Grundsätze zum Baumschutz umzusetzen. Im Baubewilligungsverfahren werden konkrete Anforderungen definiert. Eine flächendeckende Baukontrolle ist aufgrund fehlender Ressourcen zurzeit nicht möglich. Es findet jedoch eine umfassende Sensibilisierung aller Dienstabteilungen statt. Bei Baustellen auf Privatgrund fehlt derzeit eine Rechtsgrundlage, um Massnahmen zum Schutz der bestehenden Bäume einzufordern. Im Rahmen der Beratung wird die Bauherrschaft jedoch sensibilisiert.



5/5

Wo immer möglich werden bereits heute zusammenhängende und unversiegelte Baumscheiben geschaffen und als Standard eingefordert.

Mit den beiden Förderprogrammen «Mehr als Grün» (GR Nr. 2021/230) und «Vertikalbegrünung» (GR Nr. 2021/231) berät und unterstützt Grün Stadt Zürich (GSZ) Private bei der Realisierung begrünter Fassaden, biodiverser Flächen und begrünter Flachdächer. Die städtischen Flächen, die durch GSZ bewirtschaftet werden, sind zu mehr als einem Fünftel ökologisch wertvoll und dieser Anteil wird jährlich gesteigert.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die in der Motion geforderten Erlasse bereits in Erarbeitung sind (BZO Teilrevision Baumschutz) oder sich in Vorbereitung befinden. Die entsprechenden Teilrevisionen sind inhaltlich jedoch abhängig von der Revision des PBG und somit auch eng an dessen Terminplan gekoppelt.

Aufgrund der inhaltlichen und zeitlichen Abhängigkeiten der geforderten Erlasse von der PBG-Revision soll die Frist zur Erfüllung der Motion verlängert werden.

Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:

Die Frist zur Erfüllung der am 11. September 2019 überwiesenen Motion, GR Nr. 2019/381, von Brigitte Fürer, Gabriele Kisker (beide Grüne) und 1 Mitunterzeichnenden vom 11. September 2019 betreffend Erlass für den Schutz des bestehenden Baumbestandes sowie zur Förderung von Neupflanzungen grosskroniger Bäume und von ökologisch wertvollen Strukturen, wird um zwölf Monate bis zum 10. Februar 2024 verlängert.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti